

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung****– Drucksachen 20/12778, 20/13159, 20/14309, 20/13328 Nr. 12 –****Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und
zur Anpassung des Einkommensteuertarifs
(Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)****Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Peter Boehringer und Dr. Gesine
Löttsch**

Nach Einschätzung der Bundesregierung braucht Deutschland ein Steuerrecht, das Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr belastet und ihnen den finanziellen Raum für eigenständige Entscheidungen lässt. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Deshalb müssen nicht nur die Sozialausgaben, sondern auch deren staatliche Finanzierung angemessen an die Preisentwicklung angepasst werden.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 an die Ergebnisse des 6. Steuerprogressionsberichts (Erhöhung Grundfreibetrag und Rechtsverschiebung Tarifeckwerte).

Der Gesetzentwurf beinhaltet nach Annahme des Änderungsantrags im Finanzausschuss noch folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 Euro
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 9.600 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 auf 9.756 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
- Anhebung des Kindergeldes
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat sowie
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat

- Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - 2025 um 2,6 Prozent
 - 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKGG ab Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026

Folgende Maßnahme wurde im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zusätzlich aufgenommen:

- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

Folgende im ursprünglichen Entwurf enthaltene Maßnahmen wurden im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen:

- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u. a. Anhebung auf 5 000 Euro)
- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger

Mit den vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf ergeben sich folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 13.725	-	- 7.195	- 13.520	- 14.420	- 14.825
Bund	- 6.421	-	- 3.552	- 6.453	- 6.686	- 6.901
Länder	- 5.356	-	- 2.649	- 5.168	- 5.716	- 5.858
Gemeinden	- 1.948	-	- 994	- 1.899	- 2.018	- 2.066

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben sich für den Bundeshaushalt Belastungen in Höhe von 160 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und 200 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026. Dem stehen Entlastungen in derselben Höhe in späteren Haushaltsjahren gegenüber, in denen die endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2022 und 2023 erfolgen.

Durch die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG ab 1. Januar 2025 um 5 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage im Jahr 2025 Mehrausgaben von rund 4,2 Mio. Euro. Durch die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG gemäß ab 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage im Jahr 2026 Mehrausgaben von rund 7,5 Mio. Euro. Aufgrund einer Fortschreibung ist in den Jahren 2027 und 2028 von Mehrausgaben von jeweils rund 7,5 Mio. Euro auszugehen.

Durch die Erhöhung des Sofortzuschlages im BKGG ab 1. Januar 2025 um 5 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage ab dem Jahr 2025 Mehrausgaben von jährlich zunächst rund 86 Mio. Euro, die bei steigender Inanspruchnahme in den nächsten Jahren auf jährlich rund 100 Mio. Euro anwachsen können.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2025 kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 120 Mio. Euro pro Jahr; davon entfallen rund 118 Mio. Euro auf den Bund und rund 2 Mio. Euro auf die Kommunen. Durch die Anhebung des Kindersofortzuschlages entstehen Mehrausgaben in gleicher Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben im SGB II keine Änderungen ergeben.

Durch die weitere Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2026 kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 96 Mio. Euro pro Jahr; davon entfallen rund 94,5 Mio. Euro auf den Bund und rund 1,5 Mio. Euro auf die Kommunen.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2025 kommt es zu Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf die Kommunen. Durch die Anhebung des Kindersofortzuschlages zum 1. Januar 2025 entstehen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) Mehrausgaben in gleicher Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) keine Änderungen ergeben. Dazu kommen Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) zum 1. Januar 2025 in Höhe von rund 3 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf den Bund.

Durch die weitere Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2026 kommt es zu Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf die Kommunen. Dazu kommen Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) zum 1. Januar 2026 in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf den Bund.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt (Kapitel 11 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB XIV), die wegen der geringen Anzahl der Leistungsbeziehenden nicht bezifferbar sind und auf Bund und Länder entfallen. Durch die Einführung des Kindersofortzuschlages bei den Leistungen zum Lebensunterhalt (Kapitel 11 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB XIV) entstehen Mehrausgaben für Bund und Länder in gleicher, nicht bezifferbarer Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt keine Änderungen ergeben.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen durch die Anhebung des Kindergelds keine Einsparungen, da Asylbewerberinnen und Asylbewerber grundsätzlich während des laufenden Asylverfahrens keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Die Erhöhung des Kindersofortzuschlages führt im AsylbLG zu Mehrausgaben der Länder und Kommunen in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge führt durch Erhöhungen der Entgeltersatzleistungen zu Mehrausgaben in geringfügiger, nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Durch die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ergibt sich für die verbleibenden Regelungen folgender Erfüllungsaufwand:

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Kinderfreibetrags ab dem Jahr 2025 entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Ab dem Jahr 2025 entsteht für die Wirtschaft geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen. Korrespondierend entsteht ein entsprechender Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2025 für die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Kinderfreibetrags ab dem Jahr 2025 entsteht durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Für die Erhöhung des Sofortzuschlages im BKGG beim Kinderzuschlag sowie die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG entsteht bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der technischen Umstellung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2025 entsteht durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes einhergehenden zusätzlichen Zwischenabrechnungen sowie die daraus resultierenden Zahlungen erzeugen einen vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand bei Bund und Ländern.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Peter Boehringer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

